Bundesjagdgesetz

Jagdschutz

§ 23 Inhalt des Jagdschutzes

Der Jagdschutz umfaßt nach näherer Bestimmung durch die Länder den Schutz des Wildes insbesondere vor
Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum
Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

Hessisches Jagdgesetz

§ 23

Sachliche Verbote und Ausnahmen

(8) **Verboten ist, Hunde oder Katzen in einem Jagdbezirk unbeaufsichtigt laufen zu lassen.**

§ 29

Inhalt des Jagdschutzes

Zum Jagdschutz gehören neben den Aufgaben des § 23 Bundesjagdgesetz auch **der Schutz bestandsbedrohter Wildarten** und der Schutz jagdlicher Einrichtungen.

§ 32

Befugnisse von bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher sowie Jagdausübungsberechtigten

(1) Die zur Ausübung des Jagdschutzes nach § 25 Abs. 1 Bundesjagdgesetz Berechtigten sind befugt,

2. **Hunde, die im Jagdbezirk außerhalb der Einwirkung von Begleitpersonen Wild nachstellen**, und **Katzen, die in einer Entfernung von mehr als 500 Meter, im Zeitraum vom 1. März bis 31. August in einer Entfernung von mehr als 300 Meter von der nächsten Ansiedlung jagend angetroffen werden, zu töten. Die Tötung muss unterbleiben, wenn andere Maßnahmen ausreichen, um die Gefahr abzuwehren, die von dem Hund oder der Katze ausgeht.**
Das Tötungsrecht gilt nicht für Hirten-, Jagd-, Blinden-, Polizei- und Rettungshunde.

Hunde und Katzen, die sich in Fanggeräten
gefangen haben, sind als Fundtiere
zu behandeln.